

Betriebssatzung für die Remscheider Entsorgungsbetriebe vom 20.04.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, berichtigt GV NRW 2005 S. 15), hat der Rat der Stadt Remscheid am 18.04.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Zweck des Unternehmens

- (1) Die Stadtentwässerung, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung werden seit dem 01.01.1996 als ein organisatorisch und wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Betreibung der Deponie, des Wertstoffhofes, Organisation und Durchführung der Wert- und Schadstoffsammlung, Betreuung Duales System, Abfallberatung für private Haushalte und öffentliche Einrichtungen sowie der Abschluss aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der hiermit verbundenen hoheitlichen Tätigkeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Er darf unter Anwendung und Beachtung der Vorschriften des § 107 Abs. 2 GO weitere Tätigkeiten übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Durchführung der in Abs. 2 genannten Betriebszwecke zuzuordnen sind.
- (4) Das vom Rat der Stadt beschlossene Abwasserbeseitigungs- und Abfallwirtschaftskonzept in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage für die Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes, einschließlich verpflichtender Beschlüsse des Rates zu stadtentwicklungspolitischen Maßnahmen, städtebaulichen Prioritätssetzungen und die dem Haushaltsplan der Stadt zugrunde liegenden Straßenausbauprogramme.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Remscheider Entsorgungsbetriebe".

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Zur Betriebsleitung der Remscheider Entsorgungsbetriebe wird ein/e Betriebsleiter/in vom Rat bestellt.
Der/Die Betriebsleiter/in wird für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt und ist in der Regel ein/e Angestellte/r.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die selbständige Leitung des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung, hierzu gehören auch alle Vergabeentscheidungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.

Veröffentlicht im Amtsblatt am 22.04.2005
in Kraft getreten am 01.01.2005

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom 17.02.2009
Veröffentlicht im Amtsblatt am 23.02.2009
In Kraft getreten am 24.02.2009

8.20

- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister sowie der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses die Sitzungen des Betriebsausschusses vor.
- (5) Im Eigenbetrieb sind in der Regel tariflich Beschäftigte zu beschäftigen. Die Betriebsleitung entscheidet über den Einsatz und die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der Entsorgungsbetriebe und die Gewährung von Zulagen, soweit nicht nach Ziff. 24.4 der Hauptsatzung der Hauptausschuss zuständig ist.
- (6) Der Betriebsleitung steht bei dienst- oder arbeitsrechtlichen Entscheidungen, die gem. Ziff. 24.4 der Hauptsatzung zu treffen sind, ein Vorschlagsrecht zu. Soweit dem Vorschlag der Betriebsleitung nicht gefolgt werden soll, ist sie vor der Entscheidung zu hören.
- (7) Bei Entscheidungen mit Ausgaben über 125.000,-- EUR hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss zu unterrichten.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, davon vier Beschäftigte und höchstens einem sachkundigen Bürger.
Für das Verfahren und die Bildung gelten die Vorschriften des § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe – Eig - WO.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über
 - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO NRW. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen sind solche, die 10 v.H. des Einzelansatzes im Erfolgsplan übersteigen,
 - die Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, die den Einzelansatz im Vermögensplan um 500.000,-- EUR übersteigen,
 - Verfügungen und Rechtsgeschäfte über das Betriebsvermögen, bei denen die Wertgrenzen im Einzelfall 125.000,-- EUR übersteigen,
 - den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei denen die Wertgrenzen im Einzelfall 125.000,-- EUR übersteigen,
 - Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000,-- EUR übersteigen,
 - Erlass und Niederschlag von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000,-- EUR übersteigen,
 - den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, bei denen die Wertgrenzen (Jahresbeträge) im Einzelfall 125.000,-- EUR übersteigen,
 - die Benennung des/der Wirtschaftsprüfers/-prüferin für den Jahresabschluss.
 - Entlastung der Betriebsleitung

- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten der städtischen Entwicklung ist er durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Der Rat entscheidet weiterhin über:

- die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind,
- die Übernahme, Erhöhung oder Veräußerung von Beteiligungen an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform sowie die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung der Entsorgungsbetriebe, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung der Betriebsausschusses,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.
- die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten soweit die Hauptsatzung keine andere Regelung trifft.

§ 6 Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister, Beigeordnete

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Diese sind dem Betriebsausschuss bekanntzugeben. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie die Angelegenheit dem Betriebsausschuss vorzutragen. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

- (3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebes.

8.20

- (4) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit sie/er die ihr/ihm nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse als Dienstvorgesetzte(r) auf die Betriebsleitung überträgt.
- (5) Die für die Abfallwirtschaft und die Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten unterstützen die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gemäß dieser Satzung. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sind dort jederzeit zu hören. Die Beigeordneten und die Betriebsleitung sollen regelmäßig die Aufgaben des Betriebes mit denen der Gesamtverwaltung koordinieren.
- (6) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister nimmt auf Vorschlag der Betriebsleitung die Bewertung aller Stellen des Eigenbetriebes vor, mit Ausnahme der Stellen der Geschäftsbereichsleiter/innen und des/der Betriebsleiters/in.

§ 7 Kämmerer/Kämmerin

Die Betriebsleitung hat dem/der Kämmerer/Kämmerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Vertretung nach außen

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Stadt.
Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen "Remscheider Entsorgungsbetriebe" ohne Zusatz.
- (2) Andere Dienstkräfte des Eigenbetriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen "Im Auftrag".
- (3) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder ihrer/seiner allgemeinen Vertretung und der Betriebsleitung unterzeichnet. Verträge bis zu einem Wert von 125.000,-- EUR gehören zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.000.000,-- EUR (in Worten: fünf Millionen EURO).

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 500.000,- EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 5 % des Vermögensplanes übersteigt. Erheblich im Sinne des Buchstaben d) sind 2 % der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen.

§ 12 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14 Finanzbuchhaltung

- (1) Die Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebes einschließlich der Zahlungsabwicklung werden gesondert von der Finanzbuchhaltung der Stadt Remscheid bzw. der Gemeindekasse selbständig vom Eigenbetrieb nach den jeweils gültigen Vorschriften abgewickelt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister regelt Einzelheiten durch Dienstanweisung.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Remscheid, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb ist.

8.20

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Stadtentwässerung/Stadtreinigung Remscheid vom 18.12.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Betriebssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.04.2005

gez.
Wilding
Oberbürgermeisterin